

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Grundsätzlich können alle an der Förderung der Sektionsziele Interessierten Mitglied der Sektion werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion gerichteter Aufnahmeantrag, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, die festgesetzte Sektionsgebühr zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis eines Aufnahmevortrags.</p> <p>(2) Die Sektionsgebühr ist zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils zum Ende des dritten Quartals fällig.</p> <p>(3) Die Höhe der Sektionsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstands, wenn die Sektionsgebühr nach mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wurde.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Grundsätzlich können alle an der Förderung der Sektionsziele Interessierten Mitglied der Sektion werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion gerichteter Aufnahmeantrag, in der sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, die festgesetzte Sektionsgebühr zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis des Vorschlags eines Sektionsmitglieds und eines Vorstellungsvortrags. [A1]</p> <p>(2) Kann ein Vorstellungsvortrag bei der dem Aufnahmeantrag folgenden Sektionsveranstaltung nicht gehalten werden, kann die Mitgliederversammlung eine vorläufige Mitgliedschaft beschließen. Diese endet, wenn der Vorstellungsvortrag an zwei aneinander folgenden Sektionsveranstaltungen nicht erfolgt. [A2]</p> <p>(3) Hat der/die Antragsteller/in vor dem Aufnahmeantrag bereits einen Vortrag im Rahmen einer Sektionsveranstaltung gehalten, ist ein Vorstellungsvortrag nicht erforderlich und die Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. [A3]</p> <p>(4) Die Sektionsgebühr ist zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils zum Ende des dritten Quartals fällig.</p> <p>(5) Die Höhe der Sektionsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstands, wenn die Sektionsgebühr nach mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wurde.</p>
<p>§ 6 Änderungen der Verwaltungs- und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Eine Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingebracht wurde und dieser dann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.</p>	<p>§ 6 Änderungen der Verwaltungs- und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Eine Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingebracht wurde und dieser dann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.</p>

<p>(2) Ein Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung muss der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, damit sie als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden kann.</p> <p>(3) Eine beschlossene Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung wird zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.</p>	<p>(2) Ein Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung muss der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, damit sie als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden kann.</p> <p>(3) Eine beschlossene Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung wird zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.</p> <p>(4) Ausnahmen von der Verwaltungs- und Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. [A4]</p>
---	---

Es werden insgesamt 4 Abstimmungen [A1] bis [A4] vorgenommen.